

# 12070/AB

vom 29.05.2017 zu 12594/J (XXV.GP)



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Frau  
 Präsidentin des Nationalrates  
 Doris Bures  
 Parlament  
 1017 Wien

Mag. WOLFGANG SOBOTKA  
 HERRENGASSE 7  
 1010 WIEN  
 TEL +43-1 53126-2352  
 FAX +43-1 53126-2191  
 ministerbüro@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0347-III/5/2017

Wien, am 11. Mai 2017

Der Abgeordnete zum Nationalrat Nikolaus Scherak, Kollegin und Kollegen haben am 29. März 2017 unter der Zahl 12594/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Rechtsberatung“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 6:**

Bundesland	Regionaldirektion	Anzahl Wochenstunden	Anwesenheitszeiten
Burgenland	Regionaldirektion Burgenland, Eisenstadt	22,5 Wo-St.	Mo-Fr 07.30 – 12.00
Kärnten	Regionaldirektion Kärnten, Villach	20 Wo-St.	Mo-Fr 08.00 – 12.00
	Außenstelle Klagenfurt	20 Wo-St.	Mo-Fr 08.00 – 12.00
Niederösterreich	Regionaldirektion NÖ, St. Pölten	20 Wo-St.	Mo-Fr 08.00 – 12.00
	Außenstelle Traiskirchen	20 Wo-St.	Mo-Fr 08.00 – 12.00
	Außenstelle Wr. Neustadt	20 Wo-St.	Mo-Fr 08.00 – 12.00
Oberösterreich	Regionaldirektion OÖ,	21 Wo-St.	Mo-Do 08.00 – 12.30

	Linz		Fr 08.00 – 11.00
	Außenstelle Linz	21 Wo-St.	Mo-Do 08.00 – 12.30
			Fr 08.00 – 11.00
Salzburg	Regionaldirektion Salzburg	20 Wo-St.	Mo-Fr 08.00 – 12.00
	Außenstelle Salzburg	20 Wo-St.	Mo-Fr 08.00 – 12.00
Steiermark	Regionaldirektion Graz	20 Wo-St.	Mo-Fr 08.00 – 12.00
Tirol	Regionaldirektion Tirol, Innsbruck	20 Wo-St.	Mo-Fr 08.00 – 12.00
Vorarlberg	Regionaldirektion Vorarlberg, Feldkirch	15 Wo-St.	Mo-Fr 09.00 – 12.00
Wien	Regionaldirektion Wien	20 Wo-St.	Mo-Fr 08.00 – 12.00

Die Projekte, in deren Rahmen die Beratungsstunden durchgeführt wurden, werden aus europäischen sowie nationalen Mitteln kofinanziert. Eine dezidierte Aufteilung der einzelnen Beratungsstunden auf europäische (AMIF-)Mittel oder nationale Mittel ist nicht möglich.

#### **Zu Frage 7:**

Durch festgelegte Beratungszeiten an Regionaldirektionen und Außenstellen des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl wird sichergestellt, dass Asylwerber Beratung in Anspruch nehmen können, wobei keine Fahrtkosten übernommen werden.

Aufsuchende Beratung wird in Grundversorgungsquartieren der Länder sowie im Bedarfsfall in Justizanstalten oder polizeilichen Anhaltezentren angeboten.

#### **Zu den Fragen 8, 14 bis 16 und 19:**

Eine Auswahl und Bestellung von Rechtsberatern im zugelassenen Verfahren nach § 50 BFA-Verfahrensgesetz findet derzeit mangels Bedarf nicht statt, da die gesamte rechtliche Beratung im Asylverfahren an den Regionaldirektionen des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl durch kofinanzierte Projekte aus dem Europäischen Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds abgedeckt wird.

Die Regelungen hinsichtlich des Leistungsumfangs sind im jeweiligen Förderungsvertrag mit der jeweiligen Trägerorganisation festgelegt.

**Zu Frage 9:**

Jahr	Beratene AW
2011	2.143
2012	3.402
2013	4.118
01.01.2014 bis 31.06.2015	11.137
01.07.2015 bis 15.10.2016	15.102
	<b>35.902</b>

Eine Aufgliederung der Kalenderjahre 2014, 2015 und 2016 ist aufgrund der Projektlaufzeiten und entsprechenden Berichtszeiträume nicht möglich. Für den Zeitraum 16. Oktober 2016 bis 31. Dezember 2016 liegen aktuell noch keine Daten vor.

**Zu Frage 10:**

Rechtsberater agieren unabhängig und werden vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl nicht zur Abgabe von Stellungnahmen aufgefordert. Auf Wunsch des Asylwerbers werden vom Rechtsberater jedoch Stellungnahmen verfasst und dem Bundesamt vorgelegt. Die Leistung wird nicht als eigene Leistungskategorie erfasst.

**Zu Frage 11:**

Nach Maßgabe der personellen Ressourcen werden Asylwerber auf Wunsch zu Einvernahmen vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl begleitet.

Jahr	Begleitungen
2011	57
2012	134
2013	129
2014	141
2015	112
2016	131
	<b>704</b>

**Zu Frage 12:**

Im Zulassungsverfahren wird jedem Asylwerber grundsätzlich kostenlos und amtswegig ein Rechtsberater zur Seite gestellt. Ein Rechtsanspruch auf Rechtsberatung im zugelassenen Verfahren vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl besteht nicht. Die gesamte rechtliche Beratung wird jedoch durch kofinanzierte Projekte aus dem Europäischen Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds - AMIF) abgedeckt.

Statistiken darüber, wie viele Vertretungshandlungen getrennt von sonstigen Tätigkeitsbereichen vorgenommen wurden, werden nicht geführt.

**Zu Frage 13:**

Die Rechtsberatung wird strikt von der Rückkehrberatung getrennt. Statistiken darüber, wie viele Antragsteller aufgrund der Rechtsberatung eine Rückkehrberatung in Anspruch genommen haben, werden nicht geführt.

**Zu Frage 17:**

Es ist Aufgabe der Rechtsberater, falls sie selber nicht sprachkundig sind, einen geeigneten Dolmetscher heranzuziehen.

**Zu Frage 18:**

Bei Bedarf werden auch Dolmetscher, die bei den Regionaldirektionen und Außenstellen des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl tätig werden, von den Rechtsberatern herangezogen.

**Zu Frage 20:**

Derartige Statistiken werden nicht geführt.

Die jeweiligen Organisationen haben jedoch durch regelmäßige Fortbildungsmaßnahmen eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Rechtsberater zu gewährleisten und erfolgen da selbst laufend interne und externe Schulungen.

Mag. Wolfgang Sobotka



